

Amtsblatt

Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 7. Bayerische Infektionsschutzmaß- nahmenverordnung (7. BayIfSMV)

Festlegung der stark frequentierten öffentlichen Plätze gem. § 24 der 7. BayIfSMV für die Stadt Nürnberg

Die Stadt Nürnberg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

I. Die stark frequentierten öffentlichen Plätze werden sowohl hinsichtlich der **Maskenpflicht** (§ 24 S. 2 Nr. 1 der 7. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung) als auch hinsichtlich des **Alkoholkonsumverbots** (§ 24 S. 2 Nr. 8 bzw. § 25 S. 2 Nr. 4 und § 26 S. 2 Nr. 3 der 7. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung) für die Stadt Nürnberg wie folgt festgelegt (**siehe hierzu beiliegenden Plan, Seite 428**):

- gesamte Fläche, die von Bahnhofplatz (inkl. Königstorpassage, der unterirdischen Wegfläche im ersten Untergeschoss des Bahnhofplatzes) über Königstormauer und Lorenzer Straße bis Hauptmarkt und Rathausplatz sowie Sebalder Platz, Kaiserstraße, Josephsplatz, Jakobsplatz, Ludwigstraße und der Frauentormauer begrenzt wird (**siehe hierzu Auflistung Seite 427**)

- Bereich Beim Tiergärtnerort
- Bergstr.
- Albrecht-Dürer-Straße
- Füll
- Ludwigstor
- Bereich Am Plärrer
- Gostenhofer Hauptstraße bis Kreuzung Elsnerstraße
- Bereich des Zentralen Omnibusbahnhofs
- Bereich Aufseßplatz bis Kopernikusplatz, inkl. des von Aufseßplatz, Breitscheidstraße, Pillenreuther Straße und Wölckernstraße begrenzten Bereichs

Diese Pflicht erstreckt sich auf den gesamten öffentlich zugänglichen Raum, also einschließlich der Gehsteige bis zu den Hauswänden.

II. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 23.10.2020 durch Veröffentlichung im Sonderamtsblatt der Stadt Nürnberg, im Internet (www.nuernberg.de), sowie in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben.

III. Diese Allgemeinverfügung gilt ab Bekanntgabe.

IV. Die Allgemeinverfügung der Stadt Nürnberg vom 17.10.2020 zur Festlegung stark frequentierter Plätze wird mit sofortiger Wirkung widerrufen.

Gründe:

I. Sachverhalt

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat in der 7. BayIfSMV, zuletzt geändert mit Verordnung vom 22.10.2020 mit Inkrafttreten zum 23.10.2020, verschiedene Maßnahmen festgelegt, die in Gebieten mit einer 7-Tages-Inzidenz größer 35 (§ 24 neu), größer 50 (§ 25 neu) bzw. größer 100 (§ 26 neu) unmittelbar gelten.

Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden haben hinsichtlich der angeordneten Maskenpflicht (§ 24 S. 2 Nr. 1) sowie des Alkoholkonsumverbots (§ 24 S. 2 Nr. 8 bzw. § 25 S. 2 Nr. 4 und § 26 S. 2 Nr. 3) die stark frequentierten öffentlichen Plätze, auf denen die Maßnahmen gelten sollen, festzulegen.

II. Begründung

1. Die Stadt Nürnberg ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§§ 28 Abs. 1, 32 IfSG i.V.m. § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung – ZustV); Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG).

2. Rechtsgrundlage für die Anordnungen der Ziffer I. § 24 BayIfSMV.

3. Die Festlegungen der unter Ziffer I. genannten Örtlichkeiten werden im pflichtgemäßen Eingriffs- und Auswahlermessen erlassen. Sie sind geeignet, erforderlich und angemessen, die Gefahr der unkontrollierten Weiterentwicklung des Infektionsgeschehens in Nürnberg zu verhindern.

Eine örtlich engere Eingrenzung würde den Zweck der Maßnahme nicht gleich gut erfüllen. Die genannten Flächen, auf denen die Regelungen gelten, sind genau der Umgriff im öffentlichen Raum, in welchem erfahrungsgemäß der Mindestabstand von 1,5 m nicht durchgehend eingehalten wird.

Die Bereiche weisen eine Vielzahl von Geschäften, Gastronomiebetrieben etc. auf. Der Bereich wird daher neben von den dort beschäftigten Personen auch von Besuchern (inklusive der Partyszene) und Touristen stark frequentiert, die für eine überdurchschnittlich stark besuchte Innenstadt sorgen. Der genannte Bereich lädt auch zum Verweilen ein.

In derartigen Bereichen ist es unvermeidbar, dass der Mindestabstand von 1,5 m unterschritten wird – sei es an Engstellen, Kreuzungen, Ampeln, etc. oder wegen größerer Menschenansammlungen aufgrund der Attraktivität des Ortes durch Sehenswürdigkeiten, Geschäfte, Gastronomiebetriebe etc. Ein engerer räumlicher Umgriff würde deshalb nicht alle notwendiger Weise zu umfassenden Bereiche abdecken.

4. Sofortige Vollziehung

Die Festlegungen nach Ziffer I. sind gemäß §§ 28 Abs. 3, 32 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

5. Widerruf der Allgemeinverfügung vom 17.10.2020

Rechtsgrundlage des Widerrufs der Allgemeinverfügung vom 17.10.2020 zur Festlegung stark frequentierter Plätze ist Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG. Die Stadt Nürnberg ist als Ausgangsbehörde auch für den Widerruf der Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig.

6. Ortsübliche Bekanntgabe

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) analog wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung im Sonderamtsblatt der Stadt Nürnberg, in Rundfunk, Presse und dem Internet (www.nuernberg.de) bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise:

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz – IfSG -)

gez.

Walthelm

Referentin für Umwelt und Gesundheit

Inhalt

Seite

Allgemeinverfügung – Infektionsschutzgesetz 426

B 1228 B

Verlag und Geschäftsstelle: Stadt Nürnberg, Presse und Informationsamt, Rathaus, Fünferplatz 2, Zimmer 201, 90403 Nürnberg, Telefon 0911/2 31-23 72; Anzeigenverwaltung: Presseamt Stadt Nürnberg, Telefon 09 11 / 2 31-53 19, Druck: noris inklusion gGmbH, kommunal Dorfäckerstraße 37, 90427 Nürnberg. Bestellungen können per E-Mail oder schriftlich an die Geschäftsstelle gerichtet werden. Preis pro Einzelnummer 2 Euro zuzüglich 1,45 Euro Versandkosten inkl. MwSt.

Maskenpflicht

im Bereich Innenstadt einschliesslich Bahnhof und Plärrer:

- Adlerstraße
- Am Gräslein
- Am Plärrer, östlich bis einschließlich Fußgängerüberweg zwischen Hausnummer 21 und Spittlertorzwinger 4
- An der Fleischbrücke
- An der Mauthalle
- An der Sparkasse
- Bahnhofplatz bis Beginn Celtistunnel
- Bahnhofstraße, östlich bis Hausnummern 5 und 9
- Bankgasse
- Bauhof
- Beim Tiergärtnerort zwischen Neutormauer 23, Obere Schmiedgasse 64, Obere Schmiedgasse 28, Bergstraße 30, Bergstraße 27 und Albrecht-Dürerstraße 39
- Breite Gasse
- Brunnergasse
- Dr.-Kurt-Schumacher-Straße
- Ebracher Gäßchen
- Engelhardsgasse
- Entengasse
- Färberplatz
- Färberstraße
- Findelgasse
- Frauengasse
- Frauentormauer
- Gostenhofer Hauptstraße zwischen Elsnerstraße und Am Plärrer
- Grasersgasse
- Hallplatz
- Hauptmarkt
- Hefnersplatz
- Heldengäßchen
- Hintere Sterngasse
- Jakobsplatz
- Jakobsstraße
- Johannesgasse
- Josepshplatz

- Kaiserstraße
- Kannengäßchen
- Karolinenstraße
- Kartäusergasse
- Klaragasse
- Klarissenplatz
- Kolpinggasse
- Königs- und Frauentorzwinger
- Königstormauer
- Königstraße
- Köpflinsberg
- Kornmarkt
- Krebsgasse
- Krebsgasse
- Lorenzer Platz
- Lorenzer Straße
- Ludwigplatz
- Ludwigstor
- Ludwigstorstraße
- Luitpoltstraße
- Magnus-Hirschfeld-Platz
- Maiengasse
- Museumsbrücke
- Ottostraße
- Pfannenschmiedgasse
- Pfeiffergasse
- Plobenhofstraße
- Peuntgasse
- Rathausplatz
- Schottengasse
- Sebalder Platz
- Spitalgasse zwischen Hausnummern 1, 2, 3 und 8
- Stangengäßchen
- Theatergasse
- Vordere Sterngasse
- Weikertsgäßchen
- Wollengäßchen
- Zentraler Busbahnhof
- Zirkelschmiedgasse

im Bereich der Südstadt:

- Aufseßplatz
- Breitscheidstraße zwischen Aufseßplatz und Pillenreuther Straße
- Kopernikusplatz bis Humboldtstraße
- Nelson-Mandela-Platz bis Hinterm Bahnhof Hausnummern 28, 33, 35
- Pillenreuther Straße zwischen Breitscheidstraße und Wölckernstraße
- Wölckernstraße zwischen Pillenreuther Straße und Verbindung Aufseßplatz und Kopernikusplatz (einschließlich Fußgängerüberweg)

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Nürnberg

